

Luzern, 1. Januar 2024

## Spezifische Förderbedingungen GEAK Plus

1. Die Förderung ist möglich für
  - a. die gemäss Verein GEAK ([www.geak.ch](http://www.geak.ch)) definierten Gebäudekategorien,
  - b. die Gebäudeanalyse für Gebäudekategorien ausserhalb des GEAK-System gemäss Vorgehensempfehlung BFE.
2. Das Gesuch muss **spätestens 90 Tage** nach Ausstellungsdatum des GEAK Plus eingereicht werden. Der Gesuchsteller muss dazu auf unserer Gesuchsplattform unter <https://portal.energiefoerderung.ch/sl> innert dieser Frist online die notwendigen Angaben ausfüllen und die erforderlichen Unterlagen hochladen.
3. Die Stadt übernimmt 30% der Kosten eines GEAK Plus bis zu einem Maximalbeitrag von CHF 1'100.00. Für die Gebäudekategorie EFH liegt der Maximalbeitrag bei CHF 750.00.
4. Die Summe der Förderbeiträge von Kanton und Stadt darf die effektiven Erstellungskosten des GEAK Plus oder der Gebäudeanalyse mit Vorgehensempfehlung BFE für das Gebäude nicht überschreiten. Allenfalls wird der Förderbeitrag aus dem Energiefonds entsprechend gekürzt.
5. Für die Berechnung des Förderbeitrags aus dem Energiefonds massgebend ist
  - a. das Ausstellungsdatum,
  - b. die Gebäudekategorie.
6. Der Beitrag wird ausschliesslich für die erstmalige Erstellung eines GEAK Plus (keine Aufdatierung) oder einer Gebäudeanalyse für bestehende Bauten ausgerichtet (massgebend ist der Eidgenössische Gebäude-Identifikator EGID). Neubauten werden nicht unterstützt.
7. Die Auszahlung eines Beitrages durch die Stadt Luzern ist nur möglich, wenn der EGID (Eidgenössischer Gebäudeidentifikator) in der GEAK-Datenbank und somit auf dem Geoportal des Kantons Luzern erfasst ist.
8. Damit der Beitrag ausgerichtet werden kann, muss der Gebäudeenergieausweis (GEAK Plus) oder die Gebäudeanalyse vollständig sein und den zum Zeitpunkt der Erstellung (Ausstellungsdatum) auf [www.geak.ch](http://www.geak.ch) veröffentlichten Qualitätskriterien entsprechen.
9. Der Förderanspruch verfällt 90 Tage nach dem Ausstellungsdatum. Eine allfällige Fristverlängerung ist im Voraus schriftlich zu beantragen und zu begründen.
10. Die Verwendung der Daten erfolgt gemäss den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Stadt Luzern ist berechtigt zur Qualitätskontrolle Stichproben unter Verwendung der vorhandenen Gebäudedaten durchzuführen.